

S kauft am 9.11.2003 von A für 50.000 EUR ein Original-Gemälde von Lukas Kranach. Es wird vereinbart, dass das Bild am 11.11.2003 abgeholt werden soll. Der Kaufpreis wird jedoch schon am 9.11.2003 in bar entrichtet. Am 11.11.2003 „leiht“ sich S gegen sofortige Bezahlung von 100 EUR von seinem Freund B ein Auto, mit der er das Bild transportieren will. Er erscheint pünktlich am 11.11.2003, um das Bild abzuholen.

Noch vor der Übergabe entdecken beide überraschenderweise, dass es sich bei dem Bild nur um die gut gemachte Fälschung eines geschickten Zeichners handelt. Daraufhin erklärt S sofort, dass er das Bild nicht mehr haben wolle.

2.1 Nenne unter Angabe des Datums alle im Text beschriebenen Rechtsgeschäfte mit Angabe der im BGB einschlägigen Paragraphen! (ca. 8 BE)

2.2 Beschreibe, was man unter dem Abstraktionsprinzip versteht und gehe auf zwei Vorteile dieses grundlegenden Prinzips für unsere Wirtschaftsordnung ein! (ca. 9 BE)

2.3 Prüfe, ob S zur Anfechtung berechtigt ist (Falllösung im Gutachterstil)! (9 BE)

2.4 S verlangt den Kaufpreis von 50.000 EUR zurück. Begründe, ob er dazu einen Anspruch hat (stichpunktartige Falllösung) ! (9 BE)

Mit der Möglichkeit der Anfechtung wird ein geschlossener Vertrag nachträglich vernichtet. Damit kann sich der Käufer einer Sache oftmals seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag entledigen. Ein möglicher Ausgleich wird dem Vertragspartner durch den §122 gewährt.

2.5 Begründe, ob gem. § 122 S von A auch die 100 EUR für das ja nun vergeblich „ausgeliehene“ Fahrzeug verlangen kann (ca. 3 BE).

- 2.1. 9.11. Kaufvertrag §433 (2BE)
- 9.11. Übereignung des Geldes §929 (2BE)
- 11.11. Mietvertrag über Auto § §535 (2BE)
- 11.11. Übereignung des Geldes §929 (2BE)
- (11.11. Anfechtung)

2.2

Ein Lebensvorgang (1BE) zerfällt in Verpflichtungsgeschäft (1BE) und Verfügungsgeschäft(e) (1BE). Jedes dieser Rechtsgeschäfte führt ein Eigenleben. (1BE)
Selbst wenn das Verpflichtungsgeschäft nichtig werden sollte, bleibt das Verfügungsgeschäft voll wirksam. (1BE)

Vor- und Nachteile des Abstraktionsprinzips

-->noch nicht hergestellte Sachen (1BE) können schon verkauft werden (1BE)

-->Vereinbarung eines (1BE) Eigentumsvorbehaltes sind möglich (1BE)

alternativ: -->Vorrang der Erfüllungsgeschäfte vor den Verpflichtungsgeschäften dient der Rechtssicherheit

(„wer eine Sache in Händen hält, soll möglichst auch der Eigentümer sein!“)

2.3

Obersatz: S könnte einen Anspruch auf Anfechtung haben (1BE) gem. § 119 II (1BE)
Hierzu ist erforderlich, dass A eine Willenserklärung abgegeben hat (1BE), und er sich dabei in einer Eigenschaft der Sache geirrt hat. (1BE) Diese Eigenschaft muss verkehrswesentlich sein. (1BE)

A hat eine Willenserklärung abgegeben als er den KV geschlossen hat. (1BE) In der Eigenschaft der Sache, dass es sich um ein Original Kranachs (1BE) handelt, hat er sich geirrt. Diese Eigenschaft ist verkehrswesentlich, da sie wertbildend (1BE) ist. (Subsumtion)

Da alle TB erfüllt sind hat A ein Anfechtungsrecht! (1BE)

2.4

S könnte einen Anspruch auf Zahlung der 50.000 EUR haben (1BE) gem. § 812 BGB (1BE)

Dazu müsste A etwas (1BE) durch die Leistung eines anderen (1BE) ohne rechtlichen Grund erlangt haben (1BE)

A hat etwas, nämlich die 50.000 EUR (1BE) von einem anderen, nämlich von S (1BE) erreicht, obwohl der Grund nachträglich entfallen ist (1BE)

Rechtsfolge. A muss dem S das Erlangte (50.000 EUR) herausgeben. (1BE)

Alternativ: Anfechtung war berechtigt (1BE), WE abgegeben (Anfechtung (1BE), innerhalb der Frist (1BE)

2.5

Nach § 122 ist nur der nichtanfechtende Vertragspartner geschützt, (1BE) nicht aber der anfechtende, (1BE) daher kann er zumindest nach §122 keinen Schadensersatz verlangen!(1BE)